

Ausführungsbestimmungen Bachelor- und Master-Stufe

Regelungsthema	An anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen von HSG-Studierenden (Outgoing)
Rechtliche Grundlage	Art. 32 StO BA, Art. 38 IV StO BA Art. 22 PO MA, Art. 16 StO MA
<p>1. Begriff und Geltungsbereich</p> <p>1.1. Unter den an anderen Universitäten erbrachten Studienleistungen ist die Erlangung von ECTS-Credits zu verstehen, die im Rahmen von Austauschsemestern, Einzelkursbesuchen oder Summer School Kursen erworben worden sind.</p> <p>1.2. Die Anrechnung von ECTS-Credits, welche an anderen Universitäten erworben worden sind, ist begrenzt. Auf der Bachelor-Stufe müssen mind. 90 ECTS-Credits an der HSG absolviert werden. In Masterprogrammen mit 90, respektive 120 ECTS-Credits, müssen mind. 60 ECTS-Credits an der HSG erworben werden.</p> <p>Die externe Leistung muss inhaltlich und akademisch dem Niveau der Stufe entsprechen, für welche die Anrechnung beantragt wird.</p> <p>1.3. Um den Status eines/einer Austauschstudierenden zu erlangen, ist eine vorhergehende Einschreibung in ein Austauschsemester nötig.</p> <p>1.4. Als Austauschleistung können nur Kurse von anderen Universitäten angerechnet werden, welche nach Aufnahme des Studiums an der HSG abgelegt worden sind.</p> <p>1.5. Anrechnungen können nur für Leistungen beantragt werden, welche an der jeweiligen Austauschuniversität erbracht wurden.</p>	
<p>2. Zulassungsvoraussetzungen zur Erbringung von Austauschleistungen an einer Partneruniversität</p> <p>2.1. Für beide Stufen geltende Voraussetzungen zu Bewerbung, Selektion und Antritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss der / die Studierende an der HSG immatrikuliert sein. • Bei Anmeldeschluss zur Bewerbung muss ein Englisch-Sprachnachweis vorliegen, der nicht älter als zwei Jahre sein darf. Bei einem Austausch in ein deutschsprachiges Land, in ein deutschsprachiges Programm oder einem Austausch an eine Schweizerische Universität, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden; • Zum Zeitpunkt des Antritts des Austauschsemesters dürfen keine offenen Leistungen aus der vorgelagerten Studienstufe vorhanden sein. Es müssen hingegen bereits Studien-Credits derjenigen Stufe vorliegen, in welcher das Austauschsemester absolviert 	

¹ Entscheid vom 12.10.2010² Nachgetragen am 13.12.2011 und 11.12.2012.

wird, wobei noch offene Studien-Credits vorhanden sein müssen;

- Pro Stufe ist nur ein Austauschsemester an einer Partneruniversität möglich
- Für Studierende mit englischer Muttersprache (es gelten die Ausführungsbestimmungen der HSG betreffend Sprachen) ist ein Englisch-Sprachnachweis nur dann nötig, wenn dieser von der Gastuniversität verlangt wird;

2.2. Zusätzlich für die Bachelor-Stufe geltende Voraussetzungen zu Bewerbung, Selektion und Antritt:

- Beim Abschluss des Assessmentjahres muss der Mindest-Notenschnitt 4,50 betragen, wobei der Notenschnitt auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Für die Zulassung zu einzelnen Austauschprogrammen kann ein höherer Notenschnitt verlangt werden;
- Studierende, welche zu Assessment-Nachholprüfung(en) im 3. Semester zugelassen sind und über einen Notenschnitt des 1. und 2. Semesters von mindestens 4,50 verfügen, werden provisorisch zum Bewerbungsverfahren zugelassen;
- Assessment-Studierende mit den Erstrecker-Varianten B und C müssen zuerst das Assessmentjahr erfolgreich beenden, bevor eine Bewerbung für ein Austauschsemester möglich ist;
- Auf der Bachelor-Stufe ist ein Austausch erst ab dem vierten Semester möglich. Ein Urlaubssemester gilt nicht als reguläres Studiensemester.

2.3. Zusätzlich für die Master-Stufe geltende Voraussetzungen zu Bewerbung, Selektion und Antritt:

- Studierende müssen über einen Bachelor- bzw. Master-Abschluss mit Mindest-Notenschnitt 4,50 verfügen;
- HSG-Studierende können sich bereits während der Bachelor-Stufe für einen Austausch auf der Master-Stufe bewerben. Es müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung mind. 50 ECTS-Credits aus der Bachelor-Ausbildung sowie ein Mindest-Notenschnitt von 4,50 nachgewiesen werden. Für die Zulassung zu speziellen Austauschprogrammen kann ein höherer Notenschnitt verlangt werden;
- Bei noch offenen oder nicht bestandenen Ergänzungsleistungen ist ein Austausch nicht möglich. Davon ausgenommen sind die Fremdsprachen-Nachweise auf Niveau I und auf Niveau II sowie der Nachweis ausreichender Buchhaltungskennntnisse;
- Auf der Master-Stufe ist ein Austausch erst ab dem zweiten Semester möglich. Ein Urlaubssemester gilt nicht als reguläres Studiensemester. Studierende, die den Bachelor-Abschluss an einer anderen Universität erworben haben, können frühestens ab dem 3. Semester in den Austausch.

2.4. Bei erfolgter Einschreibung in ein Austauschsemester sind die Ausführungsbestimmungen zu den Nachhol- bzw. Vorholprüfungen anwendbar.

2.5. Die Verwaltung regelt die Zulassungsvoraussetzungen im Detail.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Erbringung von Austauschleistungen in einem Freemover-Austausch oder einem Swiss Mobility-Austausch

3.1. Ein Freemover-Austausch bezeichnet einen durch den Studierenden selbst organisierten Austausch an anderen Universitäten ausserhalb des Partnernetzwerkes der Universität St. Gallen. Swiss Mobility Austausch bezeichnet den Austausch innerhalb des Schweizerischen Universitätsnetzwerkes (ohne ETHZ, EPFL und IHEID Genf).

- 3.2. Für beide Stufen geltende Voraussetzungen zu Bewerbung, Selektion und Antritt:
- Die Studierenden müssen sich zu einem von der Verwaltung bezeichneten Datum für ein Austauschsemester angemeldet haben;
 - Ein Austausch an eine Partneruniversität ist nicht zulässig bzw. nur in jene Studienstufe, in der kein Partnerabkommen besteht;
 - Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen unter Ziff. 2.
- 3.3. Bei einem Freemover-Austausch muss vorgängig die Anerkennung der Austauschuniversität und des entsprechenden Studienganges bei der zuständigen Stelle an der HSG abgeklärt werden. Ohne Abklärung werden Austauschleistungen nicht angerechnet.

4. Einzelkursbesuche

- 4.1. Bei Einzelkursbesuchen handelt es sich um Studienleistungen, die während eines regulären HSG-Semesters an einer anderen Universität, mit der ein Partnerabkommen für Einzelkursbesuche besteht, absolviert werden.
- 4.2. Pro Studienstufe können max. 8 ECTS-Credits angerechnet werden. Eine Abklärung der Anrechnung erfolgt im Einzelfall durch die Verwaltung. Eine Anrechnung ist nur im unabhängigen Wahlbereich und im Kontextstudium möglich. Über eine Anrechnung im Pflichtwahlbereich entscheidet der Programmverantwortliche.

5. Summer School Kurse

- 5.1. Bei Summer School Kursen handelt es sich um Studienleistungen, die an einer anderen Universität im Rahmen eines zusätzlichen Studienangebots während eines summer terms absolviert werden.
- 5.2. Pro Studienstufe können max. 8 ECTS-Credits angerechnet werden. Eine Anrechnung ist nur im unabhängigen Wahlbereich und im Kontextstudium möglich. Ein Summer School Kurs wird mit max. 4 ECTS-Credits bewertet.
- 5.3. Bei einem Summer School Kursbesuch muss vorgängig die Anerkennung der Universität und des entsprechenden Kurses abgeklärt und durch die jeweilige Zulassungs- und Anrechnungsstelle der Universität St. Gallen bewilligt werden. Ohne vorherige Zustimmung dieser Stelle werden Austauschleistungen nicht angerechnet.
- 5.4. Der Besuch einer Summer School berechtigt nicht zu einer Nachholprüfung an der Universität St. Gallen.

6. Zulassungsverfahren

- 6.1. Die Verwaltung regelt das Zulassungsverfahren und definiert die einzureichenden Unterlagen.

7. Richtlinien zur Anrechnung von in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Austauschformen

7.1. Leistungen aus einem Austausch können nur angerechnet werden, wenn vorgängig eine Einschreibung in ein Austauschsemester erfolgt ist. Anrechnungen im Pflichtbereich sind auf Master-Stufe grundsätzlich nicht möglich.

7.2. Für eine Anrechnung müssen mindestens 16 anrechenbare ECTS-Credits nachgewiesen werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Leistung muss mit einer genügenden Note absolviert worden sein (Leistungen, welche im positiven Falle lediglich mit einem "Genügend", "Pass", "Bestanden" bewertet wurden, werden nicht angerechnet);
- Die Leistung muss inhaltlich und vom Umfang her einer HSG-Leistung entsprechen;
- Die anzurechnende Note muss auf die HSG-Notenskala übertragen werden können;
- Pro Austauschsemester können auf der Bachelor-Stufe max. 32 ECTS-Credits und auf der Master-Stufe max. 30 ECTS-Credits pro Austauschsemester an das HSG Studium angerechnet werden.
- Pro Kurs können max. 9 ECTS-Credits an einen Kurs oder an ein Gefäss an der HSG angerechnet werden.

7.3.³ Besondere Bestimmungen für die Anrechnung eines Fremdsprachen-Nachweises:

- Werden mindestens 16 anrechenbare ECTS-Credits in der gleichen Fremdsprache abgelegt, kann die entsprechende Fremdsprache auf Niveau I angerechnet werden.
- Werden mindestens 20 anrechenbare ECTS-Credits in der gleichen Fremdsprache abgelegt, kann die entsprechende Fremdsprache auf Niveau II angerechnet werden.

Die Anrechnung von Fremdsprachen-Nachweisen erfolgt in beiden Fällen ohne ECTS-Credits.

7.4. Übertragungsmöglichkeiten von ECTS-Credits:

- Überschüssige ECTS-Credits aus Anrechnungen im Pflichtbereich (Bachelor-Stufe) bzw. Pflichtwahlbereich (Bachelor- und Master-Stufe) können in den Wahlbereich übertragen werden;
- Überschüssige ECTS-Credits können genutzt werden, um ein Defizit in einem anderen Fach quantitativ zu decken (Richtwert plus/minus 1 ECTS-Credit);
- Im Kontextbereich können pauschal Anrechnungen auf die Gefässe des Kontextstudiums vorgenommen werden.

7.5. Studierende, die an der HSG im 2. Versuch eines Majors / Master-Programmes sind, können die im 1. Versuch ungenügenden HSG-Leistungen nicht im Austausch erbringen.

7.6. Bestimmungen für besondere Austauschprogramme der HSG

Die an der HSG erbrachten speziell bezeichneten Kurse (z.B. ISP- oder CEMS-Leistungen) werden wie eine Austauschleistung behandelt. Sie gelten jedoch als Prüfungsleistung der HSG und fallen nicht unter die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen.

³ Artikel 7.3. wird per 31.07.2015 ausser Kraft gesetzt. Nachweise, die nach dem 01.08.2015 eingereicht werden, können nur dann angerechnet werden, wenn das Austauschsemester bis Ende des Frühjahrssemesters 2015 absolviert worden ist.

7.7. Besondere Regelungen einzelner Majors resp. Master-Programme:

Für die Anrechnung von Kursen des Fachstudiums gelten die ergänzenden Bestimmungen der Majors resp. Master-Programme.

8. Anrechnungsverfahren und Zuständigkeiten

8.1. Die Abklärung über die Anrechnung von Kursen ist vor Aufnahme des Austauschsemesters vorzunehmen.

8.2. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der inhaltlichen Äquivalenz von Austauschleistungen liegt beim zuständigen Fachbereich (Programmleitung Major oder Master-Programm bzw. Leitung Kontextstudium). In Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich kann eine inhaltliche Beurteilung direkt von der Verwaltung vorgenommen werden.

8.3. Leistungen aus einem Austauschsemester sind umgehend, jedoch spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters, zur Anrechnung einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Anrechnung nicht mehr möglich.
Eine Anrechnung erfolgt erst, wenn Erfahrungsbericht und Repräsentationsbestätigung vorliegen.

8.4. Anrechnungen werden den Studierenden verfügt. Alle vor der Austauschverfügung an der HSG absolvierten und zu einem früheren Zeitpunkt eingebuchten Studienleistungen bleiben bestehen.

8.5. Die nachträgliche Ausbuchung bereits verfügbarer Leistungen aus einem Austauschsemester ist nicht möglich.

8.6. Es gelten ergänzend die Bestimmungen "Regeln für die Einbuchung von Studienleistungen" sowie die "Regeln für die Anrechnung von intern und extern erbrachten Studienleistungen".

9. Studiengebühren und Einschreibung

9.1. Die Studierenden bleiben während des Austauschsemesters an der HSG regulär eingeschrieben und bezahlen die HSG Studiengebühren.

9.2. Das Gebührenreglement regelt allfällig zu leistende weitere Gebühren.

9.3. Studierende, die Einzelkursbesuche oder Summer School Kurse belegen, erhalten keinen Status als Austauschstudierende und haben insbesondere keinen Anspruch auf den Nachholtermin von Prüfungen.

10. Besondere Bestimmungen

10.1. Ein Austauschsemester zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember gilt als Abwesenheit im Herbstsemester. Ein Austauschsemester zwischen dem 1. Januar bis 30. Juni als Abwesenheit im Frühjahrssemester.

- 10.2. Ergänzend gelten diese Bestimmungen für Studierende in einem Double Degree Programm. Sie werden im Falle des Studienabbruchs an der ausländischen Universität angewandt.
- 10.3. Die Anrechnung kann abgelehnt werden, wenn der/die Studierende gleichzeitig als regulärer Studierender / reguläre Studierende an der ausländischen Universität immatrikuliert war.
- 10.4. Werden zugesagte Austauschplätze an Partnerschulen nicht genutzt, ist die Verwaltung gemäss Gebührenreglement befugt, eine Umtriebsentschädigung zu erheben. Eine Anmeldung für ein weiteres Austauschprogramm bzw. Doppelabschlussprogramm ist für die jeweilige Studienstufe nicht mehr möglich.